

# Weiterbildungsrichtlinien der DGfS

## Anerkennungen für Weiterbildungen in Systemaufstellungen (DGfS)

### Präambel

Die DGfS versteht Systemaufstellungen als eine systemische Methode, die nach Studien- oder Berufsabschluss und mehrjähriger Berufserfahrung erlernt und angewendet werden kann.

### 1. Voraussetzungen

- Jede Weiterbildung, die ab dem 1.1.2018 beginnt, muss von der Anerkennungskommission anerkannt worden sein als „Anerkannte Weiterbildung (DGfS)“.
- Es werden nur Weiterbildungen in Systemaufstellungen anerkannt, die durchgeführt werden von
  - mindestens zwei Weiterbildnern (DGfS) oder
  - einem verantwortlichen Weiterbildner (DGfS). Hier bedarf es der Ergänzung von mindestens vier Tagen Selbsterfahrung und / oder Hospitation jeweils bei externen Weiterbildnern (DGfS).
- Für die Anerkennung der Weiterbildung als „Anerkannte Weiterbildung (DGfS)“ ist das Grundlagen-Curriculum (Punkt C 3.) bindend.

### 2. Struktur der Weiterbildung

Dauer: mindestens 2-jährig

Umfang:

- Mind. 30 Tage Theorie, Praxis, Selbsterfahrung, Supervision
- Mind. 5 Tage Arbeit in Peergruppen
- Mind. 6 Tage Hospitation bei Anerkannten Systemaufstellern (DGfS)

Anmerkung: Ein Tag gleich 8 Unterrichtseinheiten, eine Unterrichteinheit gleich 45 Minuten.

### 3. Grundlagen - Curriculum

Das nachfolgende Curriculum ist verbindliche Grundlage jeder von der DGfS Anerkannten Weiterbildung zum Systemaufsteller. Jeder Weiterbildner ergänzt es durch berufs- bzw. arbeitsbereichs- und methodenspezifische Inhalte.

### **3.1. Grundlagen der Aufstellungsarbeit**

- Geschichte der Aufstellungsarbeit und ihrer Weiterentwicklungen
- Phänomenologie und Konstruktivismus in der Aufstellungsarbeit
- Grunddynamiken in Familiensystemen
- Grunddynamiken in Organisationen, komplexen Systemen und Arbeitssystemen
- Dynamiken wie Verstrickung / Überlagerung / Verwechslung / Verschiebung ....
- Theorie des Gewissens
- Systemische Bindungen und Ausgleichsprinzipien

### **3.2. Haltung und philosophisch-ethische Hintergründe**

- Vermittlung der Ethik-Richtlinien der DGfS
- Achtung, Ernsthaftigkeit, Furchtlosigkeit, Absichtslosigkeit, Demut
- Schulung von Sammlung, Wahrnehmung, Präsenz

### **3.3. Methodische Vorgehensweisen**

- Gesprächsführung, Anliegenklärung und Hypothesenbildung
- Genogramm / Organigramm
- Direktive / nondirektive Leitung
- Aufbau einer Aufstellung, mögliche Prozesse
- Stellvertretung und repräsentierende Wahrnehmung
- Interventionen, Rituale und Lösungssätze
- Prozesskompetenz in schwierigen Situationen
- Krisenintervention und -prävention
- Vor- / Nacharbeit, Dokumentation

### **3.4. Praxis im Gruppensetting**

- Verschiedene Aufstellungsformate und ihre Anwendungen
- Umgang mit Gruppendynamiken
- Verdeckte Aufstellungen

### **3.5. Praxis im Einzelsetting**

- Varianten in der Einzelarbeit (Bodenanker, Figuren, Imagination,...)

### **3.6. Möglichkeiten und Grenzen von Aufstellungsarbeit**

- Einbindung in laufende Beratungs- oder Therapieprozesse
- Indikationen / Kontraindikationen
- Ethische Grenzen

- Rechtliche Grundlagen

### **3.6. Selbsterfahrung und Supervision**

- Mindestens drei Aufstellungen zu eigenen Themen
- Mindestens zwei selbst geleitete Aufstellungen unter Supervision

## **4. Antragsverfahren**

Der Antrag zur Anerkennung einer Weiterbildung kann jederzeit eingereicht werden. Der Anerkennungskommission ist

- die Ausschreibung der Weiterbildung
- das Curriculum
- die Aufteilung der Lehrinhalte über die gesamte Weiterbildung
- das Unterrichtsmaterial

vorzulegen.

## **5. Titel und Ausschreibungen**

Anbieter von Weiterbildungen in Systemaufstellungen (DGfS) sind berechtigt, ihre Anerkennung in Form folgender Formulierung zu veröffentlichen:

„Anerkannte Weiterbildung in Systemaufstellungen (DGfS)“ oder

„Die Weiterbildung ist gemäß den Weiterbildungsrichtlinien der DGfS anerkannt.“

Darüber hinaus nehmen sie in ihrer Ausschreibung der Weiterbildung folgenden Hinweis auf:

„Nach Abschluss der Weiterbildung können die Teilnehmer bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (siehe Weiterbildungsrichtlinien der DGfS) ihre Anerkennung als Systemaufsteller bei der Deutschen Gesellschaft für Systemaufstellungen (DGfS) beantragen.“

Die Richtlinien erlangen ab dem 1.1.2018 Gültigkeit. Für Weiterbildungen, die bis zum 31.12.2017 beginnen, gelten die bisherigen Regelungen.